

**NABU Schleswig-Holstein**

Natur-, Umwelt- und Abfallberatungsstelle im Kreis Plön

NABU Kreis Plön

Carsten Pusch

Lange Str. 43

24306 Plön

Tel.: 04522-2173

Fax: 04522-1081

**An den**

**Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

**Per E-Mail**

28.5.2004

**Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des Landeswaldgesetzes**

**A Allgemeine Stellungnahme**

Der NABU hält den vorliegenden Entwurf im Vergleich zur bisherigen Fassung des Landeswaldgesetzes für einen bedeutenden Fortschritt im landesbezogenen Forstrecht.

Der Gesetzentwurf hat wesentliche Forderungen des Naturschutzes aufgenommen, so dass bei einer Umsetzung der Rechtsbestimmungen deutlich positive Auswirkungen auf Schutz und Entwicklung naturnaher Waldökosysteme zu erwarten sind. Da die Grundeigentumsbelange nicht über die Sozialpflichtigkeitsgrenze hinaus betroffen sind bzw. für die Durchführung weitergehender Maßnahmen Entschädigungen dezidiert angesprochen worden sind, sollte das neue Waldgesetz mit seinen naturschutzbezogenen Bestimmungen auch von den Privatwaldwaldbesitzern zu akzeptieren sein.

Besonders positiv sieht der NABU v.a. folgende Punkte:

- die differenzierte Darstellung der „guten fachlichen Praxis“ unter maßgeblicher Beachtung ökologischer Belange,
- die weitergehenden Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald,
- der hohe Stellenwert der natürlichen Waldverjüngung und -bildung,
- die Möglichkeiten der Entwicklung bzw. Ausweisung nutzungsfreier Naturwälder.

Gegen die in der Öffentlichkeit z.T. kontrovers diskutierte Änderung der Betretungsregelung in Form einer Aufhebung des Wegegebots hat der NABU aus Naturschutzsicht keine Bedenken.

Verbesserungsbedarf besteht jedoch v.a. bei Rechtsbestimmungen, die sich auf nicht den Waldökosystemen zuzurechnende Biotope bzw. entsprechende Entwicklungsmaßnahmen beziehen. Insbesondere über die Ausgleichspflichtigkeit für die Waldumwandlung zu standortgemäßen Biotopen i.S.d. § 15a Landesnaturschutzgesetz könnten sich die Vorgaben dieses Gesetzes nach wie vor als unnötige `Stolpersteine` für den angewandten Naturschutz erweisen. Hier kann sich der NABU nicht des Eindrucks erwehren, dass dem Erhalt – ökologisch unbedeutender bis minderwertiger –

Waldbestände pauschal Vorrang vor dem Erhalt bzw. der Entwicklung wertvollerer offenerer Biotoptypen eingeräumt worden ist. So ist es beispielsweise nicht gerechtfertigt, für die Beseitigung einer in eine Niedermoorsenke gepflanzte monotonen Sitkafichtenkultur zugunsten der beabsichtigten Feuchtgebietsrenaturierung auch noch eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung zu verlangen.

Wie derartige Diskrepanzen zwischen forstrechtlichen Bestimmungen und naturschutzfachlichen Anforderungen überwunden werden könnten, wird in der folgenden einzelheitlichen Stellungnahme näher ausgeführt. Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge des NABU sind *kursiv hervorgehoben*.

Abschließend möchte der NABU noch die fast durchgängig klare Formulierung und Straffung der Vorschriften sowie die zum Verständnis des Gesetzestextes beitragende Ausführlichkeit der Begründungen hervorheben.

## **B Einzelheitliche Anmerkungen**

### **§ 1 Grundsatz, Gesetzeszweck**

Die Sicherung der Bewirtschaftung wird in Abs. 2 Nr. 1 durch Wiederholung zu stark herausgestellt. Die unter Buchstabe a) gemachten Ausführungen sollten als Betonung der Nutzfunktion als Teilziel dieses Gesetzes ausreichen. Der nochmalige explizite Hinweis auf die Sicherung der Bewirtschaftung sollte gestrichen werden; ansonsten könnte er als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Waldbewirtschaftung eine den Schutz- und Erholungsfunktionen vorgeordnete Zielsetzung wäre. Zudem wird der Wirtschaftsaspekt noch in Nr. 2 angesprochen. Hier sollte es wie in Nr. 3 statt „Forstwirtschaft“ „Waldwirtschaft“ oder „Waldnutzung“ heißen, da mit dem Begriff „Forstwirtschaft“ häufig eine naturferne, sehr stark nutzungsbetonte Wirtschaftsform assoziiert wird. – Eine entsprechende Änderung der Wortwahl wird auch für die anderen Passagen empfohlen, in denen von der Ausdruck „Forstwirtschaft“ verwendet wird.

Die zusammenfassende Kennzeichnung der Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung mit ihren Kriterien wird begrüßt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die weitläufige Definition in Abs. 1 Satz 1 des Waldes als „jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche“ kann im Hinblick auf Sukzessionsflächen mit den Zielen des Naturschutzes kollidieren, wenn von Grundbesitzern unter Berufung auf das LWaldG Anspruch auf Bewirtschaftung dieser nach § 15a Abs. 1 Nr. 10 geschützten Flächen erhoben werden würde, obwohl sie nach § 15a LNatSchG unzulässig wäre. Die Problematik lässt sich auch auf mit Birken zuwachsende Moor- und Heideflächen beziehen, wo das naturschutzbezogene Anliegen der Entkusselung nach dem LWaldG als „Waldumwandlung“ mit seinen rechtlichen Konsequenzen zu bewerten wäre. Satz 2 Nr. 5 sieht zwar diesbezügliche Möglichkeiten vor, jedoch nur für Biotope von „untergeordneter Bedeutung“ als „Bestandteile der Waldlandschaft“. – Die sich in diesem Punkt ergebende fachliche und rechtliche Konfrontation zwischen Naturschutz und Waldwirtschaft wäre nach Auffassung des NABU zu verhindern, indem z.B. entsprechende Biotopstrukturen unter Satz 3 („Wald sind nicht...“) angeführt werden (Formulierungsvorschlag: „Wald sind nicht ... 6. mit *Gehölzen bewachsene Sukzessionsflächen, Moore, Heiden und Dünen i.S.d. § 15a Landesnaturschutzgesetz*“). Um eine solchermaßen klarstellende Ergänzung (siehe Begründung S. 62) sollte auch Satz 2 Nr. 6 ergänzt werden. Diese sollte sich nicht nur auf Ausgleichsflächen gem. § 8 LNatSchG (vgl. Begründung S. 62), sondern auf alle gehölzbestandenen „sonstigen Sukzessionsflächen“ gem. § 15a Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG beziehen.

Knicks (Abs. 1 Nr. 3) dürfen nach Meinung des NABU nur dann als „Wald im Sinne dieses Gesetzes“ gelten, wenn sie gleichfalls dem Schutz des § 15b LNatSchG unterliegen. Dieses ist durch einen

entsprechenden Zusatz („Die Vorschriften des § 15b Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.“) deutlich zu machen. Ansonsten könnten im Wald infolge von Neuwaldbildungen liegende Knicks z.B. durch Überformung mit knickuntypischen Gehölzen ihrer ökologischen Funktion beraubt werden.

Satz 3 Nr. 1 sollte durchaus um eine konkrete Flächenangabe ergänzt werden (Formulierungsvorschlag: „sowie alle weiteren mit Gehölzen bestandenen Flächen von unter 2.000 qm“), um die Mindestgröße eines Waldes i.S.d. LWaldG festzulegen und somit bestehende diesbezügliche Rechtsunsicherheiten auszuräumen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Definition standortheimischer Arten, auch wenn sie wegen ihres Bezugs zum „natürlichen Verbreitungsgebiet“ vegetationsökologisch stark vergrößert, indem sie relevante Standortfaktoren wie z.B. den Feuchtigkeitsgrad unberücksichtigt lässt. So wäre z.B. nicht jede in Schleswig-Holstein heimische Art auf Niedermoorböden standortheimisch bzw. nicht jeder natürlichen Waldgesellschaft (standortbedingt gibt es davon mehrere) zugehörig. Doch dürfte dieser Sachverhalt in einem Gesetz nicht darstellbar sein. Von Bedeutung ist vielmehr, dass nach der Definition meist aus rein wirtschaftlichen Gründen eingeführte Arten als unzweifelhaft nicht standortheimisch bestimmt worden sind.

## **§ 5 Bewirtschaftung des Waldes**

Der Kriterienkatalog des Abs. 2 zur „guten fachlichen Praxis“ ist in seinem eindeutigen Bezug zu einem naturnahen Waldbau durchweg positiv zu bewerten. Unter Nr. 11 sind jedoch wieder die „Horst- und Höhlenbäume“ einzufügen (vgl. vorherige Fassung des Novellierungsentwurfs).

Die Verordnungsmächtigung gem. Abs. 4 sollte sich auch auf Abs. 2 Nr. 2 beziehen können. Obwohl (oder weil) dieses Kriterium („Erhaltung der Waldökosysteme“) sehr allgemein gehalten ist, könnte es hier Regelungsbedarf geben. Wie in der vorherigen Fassung des Novellierungsentwurfs enthalten gewesen, ist der Zusatz: „im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde“ wieder aufzunehmen, da der hier angeführte Regelungsbedarf intensiv Naturschutzbelange berührt.

Die – aus Naturschutzsicht, aber auch aus eigentumsrechtlicher Position überfällige – Abkehr vom strikten Bewirtschaftungsgebot, wie es das bisher geltende LWaldG verlangt, ist sehr zu begrüßen. Die in Abs. 5 Satz 2 dargestellte Einschränkung, wonach bestimmte Standards des Abs. 2 zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch bei einem Aussetzen der Bewirtschaftung gelten, sollte um die Bestimmung Nr. 11 (Alt- und Totholz, zudem Horst- und Höhlenbäume) ergänzt werden. Dagegen sollte keine Verpflichtung bestehen, gem. § 22 „Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen“ einzuleiten, da dieses erstens den natürlichen Prozessen entgegen stehen würde und zweitens eine erhebliche Beeinträchtigung durch Insektenkalamitäten fast nur standortfremde Nadelhölzer betrifft, für deren Schutz kein Waldbesitzer mehr zu Maßnahmen gesetzlich verpflichtet werden sollte.

Die Kahlschlagsdefinition des Abs. 3 sollte im Zusammenhang mit den Ausnahmebestimmungen des § 7 dringend noch einmal überdacht werden. Sie könnte in ihrer unter Satz 3 Nr. 1 formulierten Ausnahme dem Großschirmschlag, eine mit naturnaher Waldwirtschaft unvereinbare Nutzungsmethode, den Weg bereiten, obwohl der Gesetzgeber lt. Begründung dieses gerade nicht will. Diese intensive Nutzungsform würde v.a. unsere Buchenwälder betreffen und deren ökologische Qualität zugunsten von Altersklassenbeständen in stark naturferner Form massiv beeinträchtigen: Bei „einer gesicherten Naturverjüngung“ dürfte der Altholzbestand - gesetzeskonform - komplett abgeholzt werden. Das vorherige Herstellen einer wie vorgegeben dichten Buchen(natur)verjüngung wäre forstlich kein Problem. Rechtlich dürfte dem Verursacher kaum zu widerlegen sein, die folgende Altholzbeseitigung würde der Verjüngung „dienen“.

Nach Meinung des NABU sollten Kahlschläge nur dann gestattet sein, wenn sie standortfremde Bestände zugunsten des Aufbaus von Beständen standortheimischer Arten betreffen. Dieses sollte in den betreffenden Vorschriften klar zum Ausdruck gebracht werden.

## § 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

Die Heraushebung der Zielsetzungen (und damit Verpflichtungen) für den Landeswald sichert dessen besondere Position auch rechtlich ab. Die in Abs. 2 angeführten Grundsätze sind sehr zu begrüßen.

Unverständlich ist jedoch die Vorgabe von Nr. 6, wonach „bis zu 10 %“ des Bestandes als „Alt- und Totholzanteil“ anzustreben sei. Hier besteht Klärungsbedarf in mehrfacher Hinsicht:

1. Unter „Altholz“ wird forstwirtschaftlich ein ausgereifter, hiebreifer – und demzufolge i.d.R. zu nutzender – Bestand verstanden. Es müsste an dieser Stelle also eine Ergänzung i.S.d. zugehörigen Begründung (S. 84) erfolgen, dass es sich dabei um Altholz im „Absterbe- und Zerfallsprozess“ (bzw. um Bäume, die diese Phase im Laufe ihrer Entwicklung erreichen sollen) und damit nicht um zukünftiges Nutzholz handelt.
2. „Alt- und Totholz“ könnten gemäß der vorliegenden Formulierung in den „bis zu 10 %“ subsummiert sein. Nach den Grundsätzen des Waldnaturschutzes sollten aber sowohl 10 % Altholz (i.S. ausgereifter, aber nicht zu erntender Bäume) und 10 % Totholz angestrebt werden.
3. Die Formulierung „bis zu 10 %“ besagt, dass z.B. auch ein Totholzanteil von 0,5 % die Bestimmung erfüllen würde. Deswegen sollten die anzustrebenden Werte von 10 % als Richtwerte formuliert werden.

Totholz ist zudem, entgegen der Begründung (S.84), nicht nur in Laubwäldern, sondern auch in Nadelwäldern von erheblichem ökologischen Wert. Deshalb wird vorgeschlagen, die Bestimmung nicht primär auf Laubwälder zu beziehen, sondern den Zusatz „insbesondere in den von Laubbäumen geprägten Beständen“ zu streichen. - Aus diesen Gründen wird für Abs. 2 Nr. 6 folgende Formulierung vorgeschlagen: „*Erhöhung des Alt- und Totholzanteils auf jeweils ungefähr 10 % des Gesamtvorrats abhängig vom Bestandesalter*“. Näheres sollte durch einen an die Landesforstämter gerichteten Erlass geregelt werden.

Die in Nr. 7 angegebene Marge für den angestrebten Naturwaldanteil sollte auf *mindestens* 10 % der Waldfläche festgelegt werden. Da nicht davon auszugehen ist, dass im Privatwald größere Anteile aus der Nutzung genommen werden, muss der Staatsforst u.E. hier Kompensation durch seinerseitige Ausweisung größerer Naturwaldanteile leisten.

## § 7 Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot

Die präzise formulierte Ausnahmeregelung soll dem Umbau standortfremder Koniferen- in Laubwaldbestände, Artenschutzmaßnahmen sowie der Nieder- und Mittelwaldpflege dienen und ist damit positiv zu bewerten.

## § 8 Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung

Der der natürlichen Verjüngung zugeordnete hohe Stellenwert, welcher auch andernorts im Gesetz deutlich wird, ist als wesentliches Merkmal einer naturnahen Waldwirtschaft außerordentlich begrüßenswert.

Nicht schlüssig ist jedoch vor dem Hintergrund des hohen Rangs von Selbstregulierungsprozessen sowie Belangen des Artenschutzes die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2, der Entwicklung einer Naturverjüngung eine Frist von lediglich 5 Jahren zu setzen, da sich eine Gehölzsukzession unter natürlichen Bedingungen oft erst nach etlichen Jahren ausprägt. Insofern sollte eine Frist von mindestens *zehn* Jahren gewährt werden.

Gleichermaßen kritisch zu sehen ist die Vorgabe des Abs. 2, „verlichtete Waldbestände außerhalb von Naturwäldern ... zu unterpflanzen“: Auch verlichtete (und damit stärker sonnenexponierte) Bestände besitzen eine große ökologische Bedeutung insbesondere für diverse Totholz bewohnende Insekten. Unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten sollte deswegen vom ausschließlichen Leitbild eines durchgehend geschlossenen Gehölzbestands abgesehen und der Abs. 2 gestrichen werden.

## § 9 Umwandlung von Wald

Die „Umwandlung von Wald“ findet i.d.R. zugunsten des Baus von Verkehrswegen, Energieversorgungsstrassen, seltener auch zugunsten von Gewerbe- und Wohngebieten statt – jeweils mit einem massiven Verlust an ökologischer Standortqualität verbunden. Eine Waldbeseitigung sollte deswegen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, grundsätzlich aber untersagt sein. Dies sollte in § 9 auch in klarer Form zum Ausdruck kommen, anstatt diese Bestimmung mit Ausführungen zum Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Neben zwingenden Gründen des überwiegenden Allgemeinwohls können auch naturschutzfachliche Gesichtspunkte eine Waldumwandlung erforderlich machen, wenn sich daraus eine eindeutige ökologische Verbesserung des Standorts i.S. einer Entwicklung von geschützten Biotopen gemäß § 15a LNatSchG ergibt. Dieses betrifft z.B. in zur Wiedervernässung im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie oder des Niedermoorkonzepts vorgesehenen Niederungen stehende Pappelmonokulturen, eine forstliche Schandtat der 1960er und 70er Jahre, ebenso wie die Entfernung von völlig standortfremden Sitkafichtenpflanzungen aus degenerierten, aber entwicklungsfähigen Hochmoorresten oder die Entkusselung von Mooren durch Beseitigung des aufgekommenen Birkenbewuchses. Derartige, die Zielsetzungen des Landesnaturschutzgesetzes und anderer naturschutzbezogener Rechtsvorschriften ausfüllende Maßnahmen müssen nach Auffassung des NABU grundsätzlich ohne Ausgleichsverpflichtung durchführbar sein. Sinnvolle Maßnahmen des Naturschutzes sollten nicht unnötig verteuert werden, indem Flächen für Ersatzwaldbildung gestellt bzw. Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen. – Gemäß Abs. 4 Satz 1 liegt die Entscheidung über die Ersatzmaßnahme bei der Forstbehörde. Diese sollte bzgl. o.g. Naturschutzmaßnahmen eine ins Gesetz aufzunehmende Entscheidungshilfe erhalten. Formulierungsvorschlag hierzu: *„Betrifft der Antrag auf Waldumwandlung einen nicht standortgemäßen Waldbestand und dient er der ökologischen Aufwertung des Standorts durch Entwicklung eines geschützten Biotops gemäß § 15a des Landesnaturschutzgesetzes, sollte im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde auf die Anordnung von Ersatzaufforstungen oder Ausgleichszahlung verzichtet werden.“*

Entsprechendes sollte für die Einbeziehung von Wald in halboffene Weidelandschaften gelten, unter der Voraussetzung, dass für derartige Projekte eine Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde vorliegt. Da die Waldweide ohnehin nur sehr kleinflächig im Rahmen von Naturschutzprojekten verwirklicht werden wird und keinesfalls eine Entwaldung bedeutet, sollte der Umsetzung von naturschutzfachlich begleiteten und genehmigten Waldweideprojekten keine unnötigen Hemmnisse entgegengesetzt werden. Angemerkt sei, dass die Waldweide zu den „kulturhistorischen Waldnutzungsformen“ gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 des LWaldG-Entwurfs gehört. Bei den „kulturhistorischen Waldnutzungsformen“ sind selbst entsprechende Kahlschlagsformen gestattet – weswegen wird die Waldweide dermaßen restriktiv behandelt, obwohl sie einen geringeren Eingriff in das Waldökosystem als ein Kahlschlag darstellt?

## **§ 10 Erstaufforstung**

Erstaufforstungen sollten generell im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt werden. Damit lässt sich eine Aufforstung von unter Naturschutzaspekten kritischen, weil anderweitig zu entwickelnden Standorten, wie degradierte (aber für eine Wiedervernässung geeignete) Niedermoore, verhindern zu können. Zudem sollte in Abs. 3 Nr. 2 wie folgt ergänzt werden: *„der Erstaufforstung ein anderes überwiegend öffentliches Interesse, insbesondere des Biotopschutzes oder der Biotopentwicklung und sonstigen Belangen des Naturschutzes, entgegensteht.“*

## **§ 14 Naturwald**

Die erstmals in Schleswig-Holstein eröffnete Möglichkeit zur Ausweisung von bewirtschaftungsfreien Naturwaldflächen auf dem Verordnungsweg analog zur Ausweisung von Naturschutzgebieten dürfte ein erheblicher Gewinn für den Waldnaturschutz sein. Die Vorschriften der §§ 12 und 13 sollten jedoch um eine Bestimmung zur einstweiligen Sicherstellung (analog zu § 21 Landesnaturschutzgesetz, jedoch in verkürzter Form) ergänzt werden, um eine ökologische Entwertung durch Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung

verhindern zu können.

## **§ 16 Vorkaufsrecht**

Es wird angeregt, das Vorkaufsrecht auch auf von einer einstweiligen Sicherstellung – unter der Voraussetzung einer diesbezüglichen Ergänzung der §§14 und 15 – betroffene Waldflächen auszuweiten.

## **§ 17 Betreten des Waldes**

Dem Ansinnen des Gesetzgebers, das bisherige grundsätzliche Wegegebot zugunsten eines freien Betretungsrechts aufzuheben, kann auch aus Sicht des Naturschutzes zugestimmt werden. Befürchtungen, Spaziergänger würden dann auch die letzten ruhigen Winkel durchstöbern und damit seltene Tierarten stören, sind unbegründet: Wie Erfahrungen aus anderen Bundesländern belegen, werden trotz freien Betretungsrechts auch zukünftig fast sämtliche Waldbesucher auf den Wegen bleiben bzw. sich an die lichten, übersichtlichen Waldflächen halten und so kein erhebliches Störungspotenzial darstellen. Zum Schutz störungssensibler, seltener Tierarten wie Seeadler, Schwarzstorch oder Kranich gewährt das LWaldG genügend Möglichkeiten zur Einschränkung des Betretungsrechts, die von den Waldspaziergängern im allgemeinen auch akzeptiert werden. Die meisten Störungen der Brutplätze o.g. Arten werden von Forstleuten, Jägern, übereifrigen Ornithologen und anderen Personen verursacht, die *wissentlich* die Betretungsverbote missachten. Das dürfte sich auch nach Inkrafttreten des neuen LWaldG nicht ändern.

Zu hinterfragen ist aber, ob unter das Verbot der „Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald“ (Abs. 2 Nr. 4) nicht auch naturkundliche Exkursionen und organisierte Wanderungen fallen, die wegen des unverhältnismäßigen Aufwands für beide Seiten nicht jedes Mal von den Forstbehörden genehmigt werden können. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wären solche Veranstaltungen selbst auf den Wegen nicht gestattet.

## **§ 18 Reiten im Wald**

Die in Abs. 1 ausgedrückte Beschränkung des Reitens „auf besonders gekennzeichneten Waldwegen“, Fahrwegen und Straßen, von Reiterverbänden dem Vernehmen nach als zu restriktiv kritisiert, ist nach Ansicht des NABU zur Vermeidung von Störungen anderer Waldbesucher (Gefährdung der Fußgänger bzw. deren Behinderung durch aufgewühlte Waldwege) angemessen.

## **§ 19 Haftung**

Die explizite Darstellung des Betretens der Einschränkung der Haftungspflicht im Gesetzes-, aber auch im Begründungstext (S. 109 ff) ist sehr hilfreich. Den Waldbesitzenden kann auf diesem Wege mehr Rechtssicherheit gerade hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch Zulassen natürlicher Alterungs- und Absterbeprozesse im Gehölzbestands vermittelt werden, so dass die Haftungsfrage nicht mehr Anlass für eine unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten nachteilige ‚Waldpflege‘ sein sollte. Zugunsten einer allgemein verständlichen klaren Positionierung sollte der Kernsatz der vorherigen Entwurfsfassung: „*Wer den Wald betritt, handelt auf eigene Gefahr.*“ wieder aufgenommen und an den Anfang gestellt werden.

## **§ 20 Sperren von Wald**

Die Reduzierung des Gremiums nach Abs. 4 ist zur Straffung des Verfahrens angebracht. Sinnvoll ist auch der erweiterte Bezug auf den Erhalt von Pflanzenarten (Abs. 1 Nr. 2) als Grund für eine mögliche Waldsperrung.

## **§ 22 Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen**

Mit der Stringenz der Formulierungen ist der NABU nicht einverstanden. Sie sind hauptsächlich auf

eine Protektion von naturfernen Nadelholzbeständen ausgerichtet, die nicht mit den Intentionen dieses Gesetzes übereinstimmt. Ein gravierender Schädlingsbefall solcher Bestände beruht i.d.R. auf nicht standortgerechter Bestockung. Die Vorgaben sind zudem in ihrer beabsichtigten Wirkung nicht logisch, da sie sich in Abs. 2 ausschließlich auf „gefälltes“ Nadelholz beziehen. Windwurf- bzw. Windbruchholz bietet aber Schadinsekten wie Borkenkäfern gleichermaßen günstiges Habitat. Weiterhin steht die explizite Aufforderung zur Bekämpfung von Schadorganismen im Widerspruch zum Kriterium „weitestgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ einer „guten fachlichen Praxis“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8, v.a. aber im Gegensatz zur Bewirtschaftungsvorgabe des „Verzichts auf chemische Pflanzenschutzmittel“ im Landeswald gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4. - Aus diesen Gründen sollten die Bestimmungen des § 22 relativiert werden.

Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang auch auf die mittlerweile unscharfe Definition des „integrierten Pflanzenschutzes“, der, insbesondere nach einer verbrauchertäuschenden Vereinnahmung durch den Obstbau, zunehmend zu einem Etikettenschwindel verkommen ist und sich von einer herkömmlichen Pestizidanwendung kaum noch unterscheidet.

### **§ 26 Fachliche Förderung**

Es ist zweifelhaft, ob die eher einer konservativen Forstwirtschaft verhaftete Forstabteilung der Landwirtschaftskammer die Intentionen dieses Gesetzes zur nachhaltigen Waldwirtschaft, insbesondere in seinen stark naturschutzbezogenen Komponenten, tatsächlich aufnehmen und in ihrer Beratung weitergeben wird. Das Beratungsmonopol der Landwirtschaftskammer sollte deshalb aufgehoben werden.

Aufgrund ihrer dezentralen Struktur und damit gegebener Ortsverbundenheit sowie ihrer Praxisnähe sollte (auch) die Landesforstverwaltung diese Aufgabe übernehmen können. Weiterhin sollte die Beratung privaten Forstberatungsbüros eröffnet werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, über die Möglichkeit der mittelfristigen Auflösung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, auch im Hinblick auf die Einsparung von Finanzmitteln, nachzudenken.

### **§ 27 Finanzielle Förderung**

Die Förderung von „Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes“ dürfte die Umsetzung der ökologischen und erholungsbezogenen Zielsetzungen deutlich erleichtern helfen. Nach Auffassung des NABU sollten aber ausschließlich Maßnahmen förderfähig sein, die über die gesetzlichen Normen hinausgehen; dieses wird durch die wenig konkret gehaltene Formulierung der Nr. 1 unterlaufen. Deswegen schlägt der NABU die folgende Änderung des Abs. 1 vor:

„(1) Das Land gewährt den Privatwaldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzhilfen zur Förderung *von über die Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes (§ 5) hinausgehenden* Maßnahmen vor, die

1. die wirtschaftliche, ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellen sollen,
2. der Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes dienen.

Förderungsfähig ist auch eine angemessene Waldbrandversicherung in Höhe von bis zu 50 % der anfallenden Kosten.“

i.A. gez. Fritz Heydemann, NABU SH